

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen an dem Grundstück Gemarkung Ruppach-Goldhausen, Flur 17, Parzelle 1794/5

vom 11.01.2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt die Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück Gemarkung Ruppach-Goldhausen, Flur 17, Parzelle 1794/5 und ergibt sich aus dem beige-fügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruppach-Goldhausen, 21.03.2023

Klaus Henkes
Ortsbürgermeister

Anlage: Lageplan

Hinweis

Die Satzungsunterlagen können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de unter der Rubrik "Ortsgemeinden & Stadt" / "Gemeinde Ruppach-Goldhausen" / "Ortsrecht & Satzungen" / "Vorkaufsrechtssatzung Schulzentrum") oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zimmer 233, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags, dienstags, und mittwochs von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Ruppach-Goldhausen, 21.03.2023

Klaus Henkes
Ortsbürgermeister

